

Ausgabe Dezember 2015

INHALT

EDITORIAL	2
Hürden für betrieblichen Klimaschutz beseitigen.....	2
EUROPA	3
Erster Bericht zur Lage der Energieunion	3
Fortschrittsbericht zur EU-Klimaschutzpolitik	4
Bericht zur Umsetzung der EU-Energiesicherheitsstrategie	4
EU-Kommission veröffentlicht 2. PCI-Liste.....	6
Fortschrittsbericht der Kommission zur Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie	6
Konsultation der EU-Kommission zur Revision der Energieeffizienzrichtlinie	7
Vorbereitung einer neuen EU-Richtlinie zur Förderung und Nutzung erneuerbarer Energien nach 2020.....	8
Energieministerrat einigt sich auf Eckpfeiler eines Governance-Systems für die Energieunion	8
EU-Kommission untersucht französisches Kapazitätsmarktmodell	9
Erste Ergebnisse zum „Fitness Check“ der EU-Naturschutzrichtlinien präsentiert.....	9
BUND	10
BMWi-Eckpunkte zur EEG-Novelle bekannt geworden	10
Abregelung von EE-Anlagen nimmt weiter zu	11
Bundeskabinett beschließt Strommarktgesetz und Digitalisierungsgesetz	12
DIHK nimmt zum Leitfaden Eigenversorgung der BNetzA Stellung	13
KWK: Bundesrat fordert Förderung Eigenerzeugung fortzuführen	14
KWK-Umlage steigt deutlich	14
DIHK: Umlagen treiben Strompreis 2016	15
Bundesregierung legt vierten Monitoringbericht zur Energiewende vor	15
Sicherheitsleitfaden für Lithium-Ionen-Speicher vorgelegt.....	15
Bundesregierung beschließt Energieeffizienzstrategie Gebäude	16
BMWi veröffentlicht Erfahrungsbericht Erneuerbare Energien Wärmegesetz (EEWärmeG).....	17
Energieeffizienz-Expertenliste.....	17
Ausbau der Übertragungsnetze bis 2025	18
Monitoringbericht Energie 2015	18
Erdgas: Netzentgelte 2016 steigen	20
Elektromobilität: Bundesregierung beschließt Ladesäulenverordnung	20
Extractive Industries Transparency Initiative (EITI)	20
Treffen der Umweltminister der Länder	21
Schadstoffbelastung in den Städten.....	22
REGIONALE MELDUNGEN	22
Die Energiewende gemeinsam mit den Unternehmen erfolgreich gestalten.....	22
IHK Köln erstellt „Energieeffizienz-Checkliste“	22
VERANSTALTUNGEN	23

Hürden für betrieblichen Klimaschutz beseitigen

Der Fokus der Weltöffentlichkeit liegt auch im Dezember auf Paris: Trotz der abscheulichen Terroranschläge vom 13. November hat die große Klimakonferenz in der französischen Hauptstadt begonnen. Einmal mehr will die Weltgemeinschaft versuchen, wirksamen globalen Klimaschutz zu verabreden. Gleich was in Paris tatsächlich herauskommt: Die deutsche Wirtschaft handelt im Sinne des Klimas.

Nach unserem jüngsten Unternehmensbarometer setzen 90 Prozent der Betriebe Klimaschutzmaßnahmen um. Die Palette reicht von Mitarbeitersensibilisierung und -qualifizierung über Investitionen in erneuerbare Energien (EE), Energieeffizienz oder Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bis hin zu Herstellung oder Bezug klimafreundlicher Produkte. Damit ist die Wirtschaft entgegen der öffentlichen Meinung ein Vorreiter für den Klimaschutz.

Allerdings wird sie an manchen Stellen von der Politik ausgebremst. Das ist paradox, schließlich hat sich Deutschland sehr ehrgeizige Ziele zur Senkung der CO₂-Emissionen gesetzt und sieht sich mit seiner Energiewende als Blaupause für die Weltgemeinschaft. Eine einfache Möglichkeit für einen Betrieb, Klimaschutz mit Leben zu füllen, ist die eigene Stromerzeugung durch erneuerbare Energien oder KWK auf dem Dach oder im Keller. In der Vergangenheit haben viele Unternehmen in solche Anlagen investiert und dadurch große Mengen CO₂ eingespart. Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Sommer 2014 hat die Bundesregierung die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aber massiv verschlechtert. Viele Pläne bleiben daher in der Schublade und der Klimaschutz in Unternehmen auf der Strecke. Weitere Einschränkungen sind unterwegs. Auch aus Klimaschutzgründen ist das ein Irrweg.

Eine besondere Absurdität der Energiewende ist: Unternehmen und Bürger müssen Jahr für Jahr mehr als 20 Mrd. Euro bezahlen, damit sich Wind-, Solar- und Biomasseanlagen lohnen. Der Strom aus den subventionierten Anlagen – mittlerweile über 30 Prozent der deutschen Stromerzeugung – kann aber nicht als Ökostrom gekauft werden, weil er an der Börse als Strom ohne Herkunft – in Fachkreisen Graustrom genannt – verscherbelt wird. Wenn Unternehmen Grünstrom nutzen wollen, müssen sie auf skandinavischen oder alpenländischen Wasserstrom ausweichen.

Daher sollte die Politik dringend handeln und eine glaubwürdige Vermarktung der grünen Identität von EE-Anlagen starten. Vielen Unternehmen würde dies neue Chancen eröffnen, Klimaschutz voranzutreiben. Schließlich hat nicht jeder Betrieb die Möglichkeit, selbst klimafreundlichen Strom auf dem eigenen Dach zu erzeugen.

Wichtig für den Klimaschutz sind auch viele kleine Schritte: So unterstützen die Industrie- und Handelskammern (IHKs) das Projekt, Azubis zu „Energie-Scouts“ weiterzubilden. Diese Scouts sind in ihren Betrieben Energieeffizienzpotenzialen auf der Spur: Bei der Wartung von Druckluftsystemen, der Optimierung von Beleuchtung, der besseren Steuerung von Produktionsanlagen oder in der Wärmeisolierung. So erzielen sie signifikante Einsparungen für ihren Ausbildungsbetrieb. Seit 2014 haben bereits mehr als 1.500 Auszubildende in über 500 Unternehmen die Qualifizierung der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz absolviert.

Politik und Wirtschaft haben sich zudem auf weitere Schritte geeinigt, um effizienten Klimaschutz in die Fläche zu tragen. Bis 2020 sollen durch die Gründung von 500 Energieeffizienznetzwerken 5 Mio. Tonnen Treibhausgasemissionen eingespart werden. Ziel der Netzwerke ist, durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch auf ein gemeinsames Einsparziel hinzuarbeiten. Freiwilligkeit und unternehmerische Selbstbestimmung stehen hier im Mittelpunkt. Schließlich funktioniert Energieeffizienz nur, wenn sich Maßnahmen an der wirtschaftlichen Realität der Unternehmen orientieren.

Die Energiewende soll ein Exportschlager werden und dadurch auch ein gutes Geschäft für die deutsche Wirtschaft und das Klima. Aber klar ist auch: Die Welt wartet nicht darauf, dass

Deutschland endlich Technologien zur Verfügung stellt. Es geht vielmehr um ganzheitliche Konzepte, die Verbindung von Technologie und ihre Einbindung in ein Gesamtsystem. Was heißt das nun konkret? Es reicht nicht, einfach eine Maschine zu liefern, die weniger Strom verbraucht. Solche Maschinen können andere Länder auch liefern. Es geht z. B. darum: Wie kann die gelieferte Maschine optimal mit Strom aus einer eigenen Photovoltaik- oder KWK-Anlage versorgt werden? Zudem: Wie kann die gesamte Produktion flexibler werden, damit ein Betrieb auf das schwankende Stromangebot reagieren kann? Wie kann in der Produktion anfallende Wärme sinnvoll genutzt werden? So lange in Deutschland die Rahmenbedingungen sinnvolle Antworten auf solche Fragen erschweren, wird es schwer, die Energiewende als Erfolg zu verkaufen.

So wichtig diese aus der globalen Perspektive betrachteten kleinen Schritte sind; sie sind selbstverständlich kein Ersatz für ein globales Klimaabkommen in Paris. Im Gegenteil: Ein globales Abkommen wäre ein unverzichtbarer Schrittmacher für unternehmerische Maßnahmen, wenn es sicherstellt, dass die Wettbewerbsbedingungen an verschiedenen Standorten nicht noch weiter auseinanderdriften. Zugleich verbessern sich dann auch die Exportchancen für deutsche Technologie und deutsches Know-how. Knapp 160 Staaten, die rund 90 Prozent der globalen Emissionen abdecken, haben mittlerweile Maßnahmen zugesagt, so dass berechtigte Hoffnung auf eine Übereinkunft besteht. (Hüw, Bo)

EUROPA

Erster Bericht zur Lage der Energieunion

Die EU ist auf gutem Weg, ihre 2020-Ziele für die CO₂-Reduktion und den Ausbau erneuerbarer Energien zu erreichen; das Energieeinsparungsziel könnte nach aktuellem Stand verfehlt werden; die Liberalisierung der Großhandelsmärkte macht Fortschritte, allerdings müssen insbesondere die Strom- und Gasmärkte des Baltikums, der Iberischen Halbinsel und Osteuropas noch besser über Interkonnektoren an ihre Nachbarländer angeschlossen werden. Das sind die wesentlichen, aber im Grunde genommen keine neuen Ergebnisse des ersten *State of the Energy Union Report*. Im [Bericht](#), der am 18. November vorgelegt wurde, zieht die EU-Kommission eine Bilanz der letzten neun Monate seit Veröffentlichung der Energieunion im Februar 2015 und gibt einen Ausblick (siehe [Aktionsplan](#)) auf alle für 2016 geplanten Initiativen.

Informativ ist der Bericht insofern, weil er aufbauend auf EU-Vizepräsident Maroš Šefčovičs *Energy Union Tour* über spezifische Entwicklungen in den Mitgliedstaaten informiert. Der [Länderbericht](#) für Deutschland fällt über alle fünf Dimensionen der Energieunion hinweg positiv aus. Handlungsbedarf besteht aber noch beim innerdeutschen Netzausbau, der Steigerung der Energieeffizienz sowie der Marktintegration erneuerbarer Energien.

Interessant ist auch der [Anhang](#) zur neuen Governance-Struktur. Damit konkretisiert die Kommission erstmalig, welche Anforderungen die EU-Länder bei der Erstellung ihrer nationalen Energie- und Klimapläne erfüllen müssen. Mit ihnen soll auch nachgewiesen werden, dass nationale Ziele in „regionalen Konsultationen“ mit Nachbarstaaten abgesprochen und mögliche Kooperationen geprüft wurden. Aus DIHK-Sicht absolut richtig, denn gerade der Ausbau und die Förderung erneuerbarer Energien ließen sich grenzüberschreitend wesentlich effizienter und kostengünstiger organisieren.

Dem Energieunion-Bericht beigelegt hat die Kommission ebenfalls ein [Arbeitsdokument](#) über bestimmte Schlüsselindikatoren, anhand derer künftig die Fortschritte der Energieunion im Rahmen der Governance gemessen werden sollen. Insgesamt werden 23 Indikatoren vorgeschlagen, z. B. Primärenergieverbrauch, Energieintensität der Wirtschaft, Großhandelsmarktkonzentration, Importraten, Großhandelspreise, Stromverbund, Emissionsintensität.

Gemeinsam mit dem Bericht zur Lage der Energieunion hat die Kommission am 18. November eine Vielzahl weiterer Dokumente veröffentlicht (siehe [Übersicht](#)), darunter auch eine Konsultation für eine neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie, eine aktualisierte Liste von Energieinfrastrukturprojekten von gemeinsamem Interesse („PCI“-Liste) sowie Fortschrittsberichte

zur EU-Energieeffizienz-, Klima- und Energiesicherheitspolitik. Die Inhalte dieser Dokumente haben wir in den folgenden Artikeln dieser Rubrik für Sie zusammengefasst. (Va)

Fortschrittsbericht zur EU-Klimaschutzpolitik

Am 18. November hat die EU-Kommission gemeinsam mit ihrem Bericht zur Lage der Energieunion einen umfassenden Fortschrittsbericht zum EU-Klimaschutz veröffentlicht. Damit kommt sie ihren Berichtspflichten aus der Emissionshandelsrichtlinie, der Verordnung zur Überwachung der Treibhausgasemissionen sowie der Richtlinie über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (CCS) nach.

Wichtigstes Ergebnis: Die EU wird ihr Ziel, die europäischen Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber 1990 um 20 Prozent zu verringern, voraussichtlich erreichen. Jüngsten Hochrechnungen zufolge lagen die Emissionen in 2014 23 Prozent unter dem Niveau von 1990, was im Vergleich zum Vorjahr einer Verringerung von 4 Prozent entspricht – bei einem BIP-Wachstum von 1,4 Prozent.

Bei Beibehaltung bisheriger Maßnahmen könnte die EU ihre Emissionen bis 2030 um rund 27 Prozent mindern. Um die Lücke zum im Oktober 2014 beschlossenen EU-Reduktionsziel von 40 Prozent bis 2030 zu schließen, müssen die Emissionsminderungen im europäischen Emissionshandelssystem (EHS) sowie in den nicht unter das EHS fallenden Sektoren jedoch nach 2020 erhöht werden. Die Reform der geltenden EHS-Richtlinie wurde bereits von der Kommission auf den Weg gebracht und soll nach den Klimaverhandlungen in Paris im Gesetzgebungsverfahren zwischen EU-Parlament und Rat verhandelt werden. Im ersten Halbjahr 2016 möchte die Kommission zudem einen Vorschlag zur Umsetzung des Reduktionsziels in den Nicht-EHS-Sektoren vorlegen. Damit verbunden sein wird ein Legislativvorschlag zur Regelung der Klimawirkungen von Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF).

Nach einer Evaluierung der bestehenden CCS-Richtlinie, wie sie gemäß Artikel 38 derselben Richtlinie erforderlich war, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass eine Revision der Richtlinie angesichts der bisher geringen Erfahrungen mit CCS-Projekten und aus Schutz von bereits unter den geltenden Regelungen geplanten Projekten, vorerst ausgeschlossen werden sollte.

Den Fortschrittsbericht finden Sie unter folgendem [Link](#). Ein dazugehöriges Arbeitsdokument mit weiteren Informationen ist [hier](#) abrufbar. In den Anhängen zum Fortschrittsbericht finden sich darüber hinaus der Bericht der Kommission zur Funktionsfähigkeit des Kohlenstoffmarktes mit detaillierten Informationen über die ersten zwei Jahre (2013 und 2014) der dritten EHS-Handelsperiode ([Anhang I](#)) sowie der Bericht zur Überprüfung der CCS-Richtlinie ([Anhang II](#)). (Va)

Bericht zur Umsetzung der EU-Energiesicherheitsstrategie

Am 18. November veröffentlichte die EU-Kommission einen [Bericht](#) über die bisherige Umsetzung ihrer im Mai 2014 vorgelegten EU-Energiesicherheitsstrategie. Damals identifizierte sie insgesamt acht Prioritäten und entsprechende Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Energieversorgungssicherheit. Einige dieser Maßnahmen wie z. B. die EU-Effizienz-, Erneuerbaren- oder Binnenmarktpolitik werden bereits im Rahmen des Berichts zur Lage der Energieunion hinreichend erörtert. Der vorliegende Bericht konzentriert sich deshalb auf Fortschritte in den bislang weniger untersuchten, an der Zahl vier Prioritätsfeldern der Energiesicherheitsstrategie.

Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Winter 2014/2015

Nach Veröffentlichung zentraler Ergebnisse der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Gas-Stresstests im Oktober 2014 – untersucht wurde die Krisenfestigkeit europäischer Gassysteme bei größeren Erdgaslieferungsunterbrechungen – haben die Mitgliedstaaten ihre Kooperation im Jahr 2015 verstärkt. Eingerichtet wurden hochrangige Gruppen zur Steigerung des Gas- und Stromverbunds auf der iberischen Halbinsel und in Zentral- und Südosteuropa (CESEC). Auch die hochrangige Gruppe zur Stärkung der Anbindung der baltischen Energiemärkte (BEMIP) hat ihre Arbeit intensiviert.

Im Gasstreit zwischen Russland und der Ukraine nahm die Kommission von Beginn an eine Vermittlerrolle ein. Ende Oktober 2014 einigten sich die streitenden Parteien auf ein Winterpaket 2014/2015. Ein neues Winterpaket konnte mit Unterstützung der Kommission im September 2015 geschnürt werden. Bis Ende März 2016 sind russische Gaslieferungen an die Ukraine vertraglich geregelt.

Stärkung von Notfallplänen und Solidaritätsmechanismen

Zusammen mit den Stresstestergebnissen hat die Kommission im Oktober 2014 einen Bericht zur Umsetzung der Verordnung über die Sicherheit der Erdgasversorgung (SoS-Verordnung) veröffentlicht, demzufolge eine bessere Prävention von Versorgungskrisen u. a. durch eine Harmonisierung der Definition von geschützten Kunden und der in den Mitgliedstaaten teils unterschiedlichen Versorgungsstandards erreicht werden könnte. Im April 2015 endete die Konsultation der Kommission zur Revision der SoS-VO, an der auch der DIHK teilnahm. Anfang 2016 möchte die Kommission Rat und Parlament einen konkreten Revisionsvorschlag unterbreiten.

Ebenso soll die Versorgungssicherheit bei Strom durch die Vorlage neuer bzw. revidierter EU-Rechtsvorschriften im Jahr 2016 verbessert werden. An der Konsultation zur Schaffung eines EU-Strommarktdesigns, welche als Grundlage für die weitere legislative Arbeit gilt, beteiligte sich der DIHK ebenfalls.

Diversifizierung von Lieferungen aus Drittländern und Transportrouten

Die größte Herausforderung besteht darin, die Abhängigkeit einiger Länder von nur einem Gaslieferanten zu mindern. Die Erschließung des südlichen Gaskorridors genießt weiterhin politische Priorität. Eine Vereinbarung für eine verstärkte Kooperation wurde Anfang Mai zwischen Turkmenistan, Türkei, Aserbaidschan und der Kommission geschlossen. Ebenso soll die Kooperation mit Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums künftig weiter vorangetrieben werden.

Die Vorhaben für den Ausbau von Nord Stream wird die Kommission wie jedes andere kommerzielle Infrastrukturprojekt auf Vereinbarkeit mit dem EU-Recht, insbesondere dem Dritten Energiebinnenmarktpaket, prüfen. Nach Einschätzung der Kommission ist Nord Stream nicht notwendig, da die bestehenden Transportkapazitäten aus Russland derzeit nur zu 50 % ausgelastet sind.

Aktuell arbeitet die Kommission an einer EU-Strategie für Flüssigerdgas (LNG) und Gasspeicherung, die Anfang 2016 veröffentlicht werden soll. Ziel ist es, herauszufinden, ob LNG mittel- bis langfristig einen Beitrag zur Diversifizierung und Erhöhung der europäischen Gasversorgung leisten kann.

Schaffung einer gemeinsamen Energieaußenpolitik

Die Entwicklung gemeinsamer Versorgungssicherheitsstrategien und Infrastrukturen sind wichtige Ziele der laufenden Reform der Energiegemeinschaft. Die EU-Leitlinien für transeuropäische Energieinfrastrukturen (TEN-E Leitlinien) gelten bereits in den Ländern der Energiegemeinschaft. Nach Ansicht der Kommission sollte auch die Energieeffizienzrichtlinie von diesen Ländern umgesetzt werden.

Damit die EU in der Energieaußenpolitik mit einer Stimme spricht, einigte sich der Europäische Rat im Juli 2015 auf einen Energiediplomatie-Plan. Im Rahmen ihrer Außenpolitik möchte die EU Energiepartnerschaften und Dialoge mit wichtigen Drittländern wie Norwegen, Türkei, Algerien, USA und Kanada stärker verfolgen.

Zudem fordert die Kommission mehr Transparenz beim Abschluss zwischenstaatlicher Energieabkommen (IGAs), um die Vereinbarkeit solcher Abkommen mit dem EU-Recht zu gewährleisten. Ein Legislativvorschlag zur Revision der Entscheidung über zwischenstaatliche Abkommen ist für Anfang 2016 geplant. (Va)

EU-Kommission veröffentlicht 2. PCI-Liste

Am 18. November hat die EU-Kommission in Form eines [delegierten Rechtsaktes](#) die zweite Liste über Energieinfrastrukturprojekte von gemeinsamem Interesse („PCI“-Liste) angenommen. Die insgesamt 195 vorgeschlagenen Projekte komplementieren die bereits bestehende erste Liste dieser Art aus Oktober 2013.

Die [neue Liste](#) umfasst 108 Projekte im Strombereich, 77 im Gasbereich, sieben im Erdölbereich und drei im Bereich intelligente Netze. Dazu gehören u. a. der Ausbau der Grenzkuppelstellen zwischen Deutschland und einer Reihe von Nachbarstaaten (wie Österreich, Polen und Belgien), die deutschen Nord-Süd-Übertragungsnetze sowie eine Verstärkung der Gasinterkonnektoren (u. a. Reverse Flow von Frankreich nach Deutschland).

Die TEN-E-Leitlinien sehen für PCIs beschleunigte Genehmigungsverfahren mit einer Höchstdauer von 3,5 Jahren, verbesserte regulatorische Bedingungen sowie eine finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) vor. Unter CEF werden im Zeitraum 2014 bis 2020 insgesamt 5,35 Mrd. Euro bereitgestellt. Ein Großteil der Mittel wird für Finanzhilfen eingesetzt. Solche werden sowohl für Studien als auch für Bauvorhaben vergeben. Grundsätzlich beträgt die EU-Unterstützung nicht mehr als 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Bei hochinnovativen und der Versorgungssicherheit besonders dienlichen Vorhaben kann die Förderung von Bauvorhaben auf maximal 75 Prozent der Kosten erhöht werden.

In der ersten Ausschreibung („Call“) zur Beantragung von CEF-Mitteln im Jahr 2014 wurden bereits 34 Vorhaben mit insgesamt 674 Millionen Euro und im zweiten Call 2015 20 Vorhaben mit 149 Millionen Euro unterstützt. Von der ersten Liste aus 2013, welche 248 Infrastrukturprojekte umfasst, sind inzwischen 13 Projekte abgeschlossen bzw. sollen bis Ende des Jahres abgeschlossen werden. Der Abschluss weiterer 62 Vorhaben wird bis Ende 2017 erwartet.

Für den PCI-Status qualifizieren können sich Projekte, die einen Nutzen für mindestens zwei Mitgliedstaaten haben, zur Integration der nationalen Energiemärkte beitragen und den Wettbewerb im Binnenmarkt erhöhen.

Die Annahme der aktuellen Liste durch die Kommission ist das Ergebnis eines Ermittlungsverfahrens der eigens eingerichteten regionalen Gruppen bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten, von ENTSO-E, ENTSO-G, nationaler Übertragungs- und Fernleitungsbetreiber, nationaler Regulierungsbehörden und ACER. Als nächster Schritt wird die Liste an das Europäische Parlament und den Rat übermittelt, die innerhalb von zwei Monaten ein Veto erheben oder zustimmen können. (Va)

Fortschrittsbericht der Kommission zur Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie

Mit ihrem am 18. November veröffentlichten Bericht kommt die EU-Kommission in erster Linie ihrer Pflicht gemäß Artikel 24 der EU-Energieeffizienzrichtlinie nach, die Mitgliedstaaten hinsichtlich deren Fortschritte bei der Erreichung ihrer national gesteckten Energieeffizienzziele zu bewerten.

Deutschland bestätigte in seinem 3. Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan (NEEAP) im Juni 2014 sein indikatives Einsparungsziel. Demnach soll der Primärenergieverbrauch bis 2020 von 314,3 Mio. Tonnen Rohöläquivalent (Mtoe) im Jahr 2008 auf 276,6 Mtoe verringert werden. Ebenfalls unterrichtete die Bundesregierung die Kommission im NEEAP über ihr ambitioniertes Ziel, den deutschen Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent und bis 2050 um 50 Prozent reduzieren zu wollen.

Rechnet man die indikativen nationalen Ziele aller EU-Länder zusammen, werden nur Einsparungen von 17,6 Prozent erreicht. Das EU-Ziel, den Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent zu reduzieren, könnte also verfehlt werden. Deutschland wird zwar von der Kommission für sein Einsparziel gelobt, welches in Relation zum prognostizierten Wirtschaftswachstum hoch ist, allerdings lässt die bisher erzielte Reduktion des deutschen Primärenergieverbrauchs nicht auf eine Erreichung des Ziels schließen.

EU-weit sank der Primärenergieverbrauch zwischen 2005 und 2013 von 1709 Mtoe auf 1567 Mtoe. Laut Kommission haben v. a. eine gesteigerte Energieeffizienz, die Wirtschaftskrise, die

Einführung des Emissionshandelssystems sowie strukturelle Veränderungen hin zu einem größeren Erneuerbaren-Anteil im Energiesektor hierzu beigetragen. Letzterer konnte seinen Verbrauch von 2005 - 2013 um 13 % senken.

Der Energieverbrauch in der Industrie ist im selben Zeitraum um 15 % gesunken. Energieeffizienzsteigerungen trugen hierzu nach Einschätzung der Kommission dreimal mehr bei als die Wirtschaftskrise. Der Energieverbrauch im Dienstleistungssektor stieg um 6 Prozent an, wobei jedoch auch die Wertschöpfung um 11 Prozent anstieg. Aufgrund eines erwarteten höheren Wirtschaftswachstums und niedriger Öl- und Gaspreise wird es künftig schwieriger sein, Energieverbrauch und Wirtschaftswachstum voneinander zu entkoppeln.

Eine komplette Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie konnte bisher von fast keinem Land nachgewiesen werden. Gegen 27 EU-Länder wurden deshalb Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Hälfte der Mitgliedstaaten hat die Kommission bisher nicht über die volle Umsetzung von Artikel 8 (Energieaudits und -managementsysteme) informiert. Energieeffizienzverpflichtungssysteme (Art. 7) zur Erreichung des jährlichen Einsparungsziels von 1,5 Prozent wurden von 16 Ländern eingeführt oder befinden sich in Planung. Die Systeme zielen insbesondere auf Einsparungen in Privathaushalten ab.

Den ausführlichen Fortschrittsbericht finden Sie [hier](#). Begleitend hat die Kommission einen Anhang ([Teil I](#) und [Teil II](#)) veröffentlicht, in dem die Fortschritte in den einzelnen Mitgliedstaaten dargestellt sind. (Va)

Konsultation der EU-Kommission zur Revision der Energieeffizienzrichtlinie

Am 4. November hat die Kommission eine [Konsultation](#) zur Revision der EU-Energieeffizienzrichtlinie freigeschaltet. Grund für die Überarbeitung ist die Notwendigkeit, das geltende Recht an die vom Europäischen Rat im Oktober 2014 beschlossene neue Zielmarke anzupassen: Bis 2030 soll die EU ihren Energieverbrauch durch eine Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 27 Prozent senken.

In der Konsultation stehen somit die Artikel im Fokus, die sich bisher noch auf das geltende Effizienzziel von 20 Prozent beziehen, sowie jene, die nach Fristen der aktuellen Richtlinie ohnehin überprüft werden müssen. Des Weiteren zielt die Konsultation darauf ab, im Sinne von „besserer Regulierung“ bestehende Artikel auf ihre Effizienz, Effektivität und Wechselbeziehungen zu anderen nationalen und europäischen Energie- und Klimazielen zu prüfen. Insgesamt stehen acht Artikel im Fokus:

- Artikel 1 (Gegenstand und Geltungsbereich);
- Artikel 6 (Beschaffung durch öffentliche Einrichtungen);
- Artikel 7 (Energieeffizienzverpflichtungssysteme);
- Artikel 9-11 (Verbrauchserfassung und Abrechnungsinformationen);
- Artikel 20 (Nationaler Energieeffizienzfonds, Finanzierung und technische Unterstützung);
- Artikel 24 (Berichterstattung und Monitoring der Implementierung).

Eine Herausforderung für die Weiterentwicklung der EU-Effizienzpolitik besteht vor allem in der „Unverbindlichkeit“ des 2030-Ziels. Dadurch, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der geplanten Governance möglichst frei entscheiden sollen, welchen Beitrag sie zur Erreichung des EU-Effizienzziels zu leisten vermögen, wird es für die Kommission schwierig sein, schon jetzt abzuschätzen, ob (und wenn ja, welche), zusätzlichen Maßnahmen auf EU-Ebene nötig sein werden.

Die Ergebnisse der Konsultation sollen in eine umfassende Folgenabschätzung einfließen, auf Basis derer die Kommission dann in der 2. Jahreshälfte 2016 konkrete legislative Vorschläge zur Richtlinienrevision unterbreiten möchte. (Va)

Vorbereitung einer neuen EU-Richtlinie zur Förderung und Nutzung erneuerbarer Energien nach 2020

Es sind vor allem zwei Ziele, die die Kommission mit der [Konsultation](#) zur Förderung und Nutzung erneuerbarer Energien nach 2020 verfolgen will: Zum einen sollen die Teilnehmer die geltende Erneuerbaren-Richtlinie hinsichtlich ihrer Effektivität und Effizienz bewerten. Letztes Jahr wurde die Richtlinie in das EU-„REFIT“-Programm aufgenommen, in dessen Rahmen bestehende Rechtsvorschriften auf Möglichkeiten zur Vereinfachung und Verringerung bürokratischer Belastungen geprüft werden. Zum anderen muss das neue EU-Ziel für den Ausbau erneuerbarer Energien in europäisches Sekundärrecht übersetzt werden, denn bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am EU-Energieverbrauch auf mindestens 27 Prozent gesteigert werden.

Die größte Herausforderung bei der Umsetzung dieses lediglich auf EU-Ebene verbindlichen Ziels besteht darin, dass es nicht mehr in Form von nationalen Ausbauzielen auf die Mitgliedstaaten runtergebrochen werden soll. Vielmehr soll jedes Land selbst entscheiden dürfen, in welchem Maß es zu den 27 Prozent beitragen möchte und die Kommission in einem nationalen Energie- und Klimaplan über seinen Beitrag unterrichten. Die Erarbeitung einer neuen Richtlinie, die dieser Flexibilität gerecht wird, und gleichzeitig sicherstellt, dass das EU-Ziel nicht verfehlt wird, ist ein anspruchsvolles Unterfangen.

Die Konsultation ist nur der erste Schritt hin zu einer künftigen Erneuerbaren-Politik. Trotzdem lassen die insgesamt 30 Konsultationsfragen bereits jetzt vermuten, welche Vorstellungen die Kommission hat. Aus DIHK-Sicht positiv ist, dass sie einen wettbewerblich organisierten Strommarkt, den grenzüberschreitenden Stromhandel,

für Erneuerbare offene Regelenergiemärkte, regionale Kooperationen bei Ausbau und Förderung erneuerbarer Energien, Eigenstromerzeugung sowie eine Flexibilisierung von Angebot und Nachfrage als mögliche Optionen sieht, um erneuerbare Energien stärker als bisher in den Strommarkt zu integrieren.

Die Konsultationsergebnisse sollen gemeinsam mit denen der Konsultation zum EU-Strommarktdesign in eine ausführliche Folgenabschätzung einfließen. (Va)

Energieministerrat einigt sich auf Eckpfeiler eines Governance-Systems für die Energieunion

Nachdem die EU-Kommission bereits am 18. November im Rahmen ihres Berichts zur Lage der Energieunion erste Leitlinien für ein Governance-System zur Erreichung der Energieunion-Ziele veröffentlicht hat, haben sich am 26. November auch die Energieminister der 28 EU-Mitgliedstaaten auf grundlegende Eckpfeiler einigen können (siehe [Ratsschlussfolgerungen](#)):

Bis Ende 2019 soll jedes Land einen nationalen Energie- und Klimaplan erarbeiten. Der erste Plan dieser Art soll für den Zeitraum 2021 bis 2030 gelten. In ihm soll dargelegt werden, mit welchen nationalen Maßnahmen das jeweilige Land zur Erreichung der in den 5 Dimensionen definierten Energieunion-Ziele beitragen wird. Den nationalen Beiträgen zur Erreichung der 2030-Ziele für die Reduktion der Treibhausgase (insbes. in den Nicht-EHS-Sektoren), den Ausbau erneuerbarer Energien und die Steigerung der Energieeffizienz soll dabei besondere Bedeutung geschenkt werden. Zudem sollen die nationalen Pläne vor ihrer Verabschiedung mit den Nachbarstaaten in regionalen Konsultationen abgestimmt werden, um Synergien aber auch mögliche negative Auswirkungen auf benachbarte Systeme zu identifizieren. Einen Leitfaden für solch regionale Kooperationen hat die Kommission bereits für 2016 in Aussicht gestellt.

Zur besseren Vergleichbarkeit der nationalen Politiken sollen die Energie- und Klimapläne anhand einer einheitlichen Vorlage erstellt werden, die noch von der Kommission erarbeitet werden muss. Ziel der neuen Governance ist es dabei auch, die Vielzahl bisher bestehender Berichtspflichten (auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene) in den nationalen Plänen zu bündeln, so dass mehr Kohärenz hergestellt und bürokratische Lasten abgebaut werden können. Um die Mitgliedstaaten bei dieser Aufgabe zu unterstützen, soll die Kommission bis nächstes Jahr eine Bestandsaufnahme sämtlicher existierender Planungs- und Berichtspflichten im Energie- und Klimabereich anfertigen.

Auf Basis der nationalen Energie- und Klimapläne sollen die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre Fortschrittsberichte übermitteln. Auch für diese soll es eine einheitliche Vorlage einschließlich einer Liste von spezifischen Schlüsselindikatoren geben. Begleitend zum Bericht zur Lage der Energieunion hat die Kommission bereits einen Vorschlag für insgesamt 23 Indikatoren gemacht. Anhand der Fortschrittsberichte wiederum soll die Kommission beurteilen, ob die nationalen Anstrengungen der Mitgliedstaaten ausreichen, um die Energie- und Klimaziele über alle fünf Dimensionen der Energieunion hinweg zu erfüllen. Um bei drohender Zielverfehlung nachjustieren zu können, sollen die Mitgliedstaaten jederzeit die Möglichkeit haben, ihre Pläne anzupassen. Dies gilt wohl auch für eine nachträgliche Abschwächung von Zielen in begründeten Fällen.

Mit Blick auf das auf EU-Ebene verbindliche Erneuerbaren-Ziel haben die Minister vereinbart, dass „Back-up-Maßnahmen“ erforderlich sind, sollte sich abzeichnen, dass die nationalen Beiträge nicht ausreichen, um das EU-Ziel zu erfüllen. Wie diese Maßnahmen konkret aussehen könnten, wurde nicht definiert. Von möglichen Sanktionsmechanismen ist ebenso wenig die Rede.

Es ist davon auszugehen, dass die Kommission den Prozess und die Kriterien für die Erstellung der nationalen Energie- und Klimapläne sowie der nationalen Fortschrittsberichte im Jahr 2016 im Rahmen eines Legislativvorschlags zur Bündelung von Berichtspflichten festschreiben wird.

Neben der Annahme der Schlussfolgerungen zur Governance haben die Energieminister auf ihrem Treffen die Reform der Energieeffizienzkennzeichnung verabschiedet und erste Aussprachen zur Konsultation der Kommission für ein europäisches Strommarktdesign sowie zur Mitteilung der Kommission zur Stärkung der Energieverbraucher geführt. Die wichtigsten Ergebnisse des Ministertreffens finden Sie [hier](#). (Va)

EU-Kommission untersucht französisches Kapazitätsmarktmodell

Frankreich plant die Einführung eines Kapazitätsmechanismus, bei dem kapazitätsbezogene Verpflichtungen zwischen Kapazitätsanbietern (z. B. Kraftwerke oder Anbieter flexibler Stromlasten) und Stromversorgern gehandelt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass genügend Stromerzeugungskapazitäten vorhanden sind und die Stromerzeugung die Nachfrage auch bei extremen Lastspitzen im Winter decken kann.

Nach erster Einschätzung der Kommission könnten die Pläne Frankreichs in ihrer jetzigen Form bestimmte Unternehmen gegenüber Wettbewerbern begünstigen und den Eintritt neuer Marktteilnehmer behindern. Zudem sei nicht sicher, ob das gewünschte Maß an Versorgungssicherheit nicht auch durch kostengünstigere und weniger wettbewerbsverzerrende Maßnahmen erreicht werden könnte. Gegenstand der Prüfung ist auch die Frage, ob der geplante Mechanismus geeignet ist, um Investitionen in neue Kapazitäten anzureizen.

Hintergrund ist die in diesem Jahr eingeleitete beihilferechtliche Sektoruntersuchung in insgesamt 11 Mitgliedstaaten, zu denen neben Frankreich auch Deutschland, Italien und Spanien gehören. Ziel der Kommission ist es, herauszufinden, ob die jeweils bereits eingeführten oder geplanten Kapazitätsmodelle mit den staatlichen Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien vereinbar sind. Gleichzeitig soll die Sektoranalyse dazu genutzt werden, die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Kapazitätsmärkten sowie der Prüfung von Alternativen zu beraten und möglichen beihilferechtlichen Verstößen möglichst früh vorzubeugen.

Die Kommission wird im Rahmen des nun eingeleiteten Verfahrens ergebnisoffen prüfen, ob ihre vorläufigen Bedenken berechtigt sind. Frankreich wird zu den Vorwürfen Stellung nehmen können. Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird eine nichtvertrauliche Fassung des Beschlusses über das Beihilfenregister der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission unter der Nummer SA.39621 veröffentlicht. (Va)

Erste Ergebnisse zum „Fitness Check“ der EU-Naturschutzrichtlinien präsentiert

Am 20. November hat ein von der EU-Kommission beauftragtes Expertenkonsortium auf einer großen Stakeholder-Konferenz in Brüssel die ersten Ergebnisse einer umfangreichen Überprüfung („Fitness Check“) der Vogelschutz- und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vorgestellt. Im Rahmen

des EU-Entbürokratisierungsprogramms REFIT hat das Konsortium seit Herbst 2014 über 1.700 schriftliche Dokumente ausgewertet, Befragungen von ausgewählten Regierungs-, Wirtschafts- und NGO-Vertretern in allen EU-Staaten sowie im Sommer 2015 eine Online-Konsultation durchgeführt, an der sich über eine halbe Million Bürger bzw. Organisationen beteiligt hatten. Anhand von fünf Kriterien (Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert) sollte untersucht werden, ob die beiden Richtlinien noch in angemessener Weise ihre vorgesehenen Zwecke erfüllen.

Diese Frage wurde zwar vom Expertenkonsortium auf der Konferenz nicht eindeutig bejaht, die allermeisten vorgestellten Einzelergebnisse weisen jedoch in diese Richtung. So wurde insbesondere der erfolgreiche Beitrag der Richtlinien zum Schutz der biologischen Vielfalt und der daraus resultierende ökonomische Nutzen der Ökosystemdienstleistungen betont – ein Nutzen, der die Kosten bei weitem übersteigt. Um dem anhaltenden Verlust von Arten und Lebensräumen entgegenzuwirken, sei jedoch eine bessere Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten sowie eine bessere Abstimmung mit anderen Politikbereichen, insbesondere der Agrarpolitik, notwendig. Unverhältnismäßig hohe Kosten bei Industrie- oder Infrastrukturprojekten werden nur in Einzelfällen gesehen.

Bis Ende 2015 wird das Expertenkonsortium nun seinen ausführlichen Abschlussbericht veröffentlichen. Voraussichtlich im 2. Quartal 2016 wird die EU-Kommission darauf aufbauend ihren eigenen Endbericht zum „Fitness Check“ vorlegen, der über die Frage einer Revision der Richtlinien entscheiden wird. Sie ist dabei nicht an die Ergebnisse des Expertenkonsortiums gebunden. Dessen bislang veröffentlichte Ergebnisse machen die Entscheidung für eine Revision jedoch unwahrscheinlicher.

Den ersten Entwurf der bisher veröffentlichten Evaluationsstudie in englischer Sprache finden Sie [hier](#). Zudem hat die Kommission eine [Zusammenfassung](#) dieser ersten Ergebnisse auf Deutsch veröffentlicht. (MF)

BUND

BMWi-Eckpunkte zur EEG-Novelle bekannt geworden

Die EEG-Novelle ist ein weiteres Stück vorangekommen: So wurden [Eckpunkte](#) für die Umstellung der Förderung auf Ausschreibungen bekannt. Auf dieser Grundlage erstellt das BMWi nun den Referentenentwurf zum EEG 2016. Die Eckpunkte entsprechen im Wesentlichen der DIHK-Position. Zur Besonderen Ausgleichsregel und zur Eigenerzeugung/Eigenversorgung gibt es hingegen keinen neuen Stand.

Die wichtigsten Punkte nach Technologien im Überblick:

Photovoltaik

- Anlagen unter 1 MW müssen nicht in die Ausschreibung.
- Es gibt eine gemeinsame Ausschreibung von jährlich 500 MW für alle PV-Anlagen über 1 MW.
- Die Flächenkulisse für Freiflächenanlagen bleibt unverändert, d. h. es können maximal zehn Anlagen auf Ackerflächen errichtet werden.
- Die Projektgröße bleibt auf 10 MW beschränkt.
- Es wird drei Ausschreibungsrunden jedes Jahr geben.
- Der atmende Deckel bleibt für Anlagen unter 1 MW erhalten. Ziel ist ein Zubau solcher Anlagen von 2.000 MW.

Wind an Land

- Am 1. Juli 2017 sollen Ausschreibungen für alle Anlagen über 1 MW starten.
- Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2016 immissionsschutzrechtlich genehmigt sind, müssen nicht in die Ausschreibung.

- Geboten wird auf den anzulegenden Wert auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells. Es wird bundesweit ausgeschrieben.
- Als Höchstwert werden 8,9 Cent/kWh festgesetzt. Dieser sinkt jährlich um 1 Prozent.
- Nach 30 Monaten verfällt der Zuschlag.

Wind auf See

- Anlagen, die bis Ende 2020 in Betrieb gehen, müssen nicht in die Ausschreibung.
- Das Ausschreibungsdesign ab 2021 wird ein eigenes Gesetz regeln.
- Die Flächen für künftige Parks werden staatlich voruntersucht, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Dies tritt voraussichtlich 2024 in Kraft.
- Es wird ein Zwischenziel für 2025 von 11 GW eingeführt.

Biomasse

- Im ersten Schritt werden keine Ausschreibungen eingeführt.
- Das neue EEG soll eine Verordnungsermächtigung enthalten, um ein Ausschreibungsdesign für neue, bestehende und erweiterte Anlagen zu schaffen.

Sonstiges

- Die Preisfindung erfolgt bei allen Technologien nach dem „pay-as-bid“-Verfahren, d. h. jede Anlage erhält den Wert, den sie geboten hat.
- Bei allen Ausschreibungen gilt ein spezifischer Höchstpreis.
- Die Zuschläge erfolgen projektbezogen. Lediglich bei PV ist eine Übertragung mit einem finanziellen Abschlag möglich.
- Der im EEG 2014 festgelegte Ausbaukorridor (40 - 45 Prozent EE-Strom 2025) wird über die Ausschreibungsmenge Wind an Land mit folgender Formel gesteuert: Zielmenge EE-Strom abzüglich des Stroms aus Bestandsanlagen und aus Neuanlagen der anderen Technologien, zuzüglich des Rückbaus bei Wind Onshore ergibt die auszuschreibende Menge.
- Es wird auf das obere Ende des Korridors, also 45 Prozent, gezielt.
- Vermutlich werden im ersten Jahr 2.900 MW Wind an Land ausgeschrieben. Es werden immer mindestens 2.000 MW ausgeschrieben, auch wenn die Formel einen geringeren Wert ergeben sollte.

Im Januar soll die Verbändeanhörung stattfinden. Das Gesetz soll bis kommenden Sommer in trockenen Tüchern sein. Im Anschluss erfolgt die Notifizierung bei der EU-Kommission. Bereits Ende 2016 sollen die Ausschreibungen starten.

DIHK-Bewertung:

Die Eckpunkte orientieren sich an den DIHK-Forderungen: PV-Anlagen unter 1 MW müssen nicht in die Ausschreibungen und bei Wind an Land wird deutschlandweit ausgeschrieben. Auch die gemeinsame Ausschreibung aller PV-Anlagen größer als 1 MW entspricht der DIHK-Position. Inwieweit das angekündigte einstufige Referenzertragsmodell die bestehenden Verhältnisse ändert, muss abgewartet werden. (Bo)

Abregelung von EE-Anlagen nimmt weiter zu

Im vergangenen Jahr musste so viel Strom aus Erneuerbaren-Anlagen abgeregelt werden, wie in den Jahren 2009 bis 2013 zusammen. Dies betraf 1,58 TWh und damit erstmals mehr als ein Prozent der erneuerbaren Stromerzeugung. 2013 betrug die abgeregelt Strommenge aus Wind und Sonne erst 0,555 TWh. Die Entschädigungszahlungen erhöhten sich auf 83 Mio. Euro, wie die Bundesnetzagentur mitteilte.

Abgeregelt wurden in erster Linie Windräder (77 Prozent), gefolgt von Solaranlagen (16 Prozent). Im vergangenen Jahr waren erstmals auch Biomasseanlagen in höherem Maße betroffen (7 Prozent). Bei mehr als der Hälfte der Maßnahmen (54 Prozent) zum sog. Einspeisemanagement („Einsman“) lag der Engpass im Übertragungsnetz, die Abregelung erfolgte aber im Verteilnetz.

Aus zwei Gründen wird das Einspeisemanagement in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen:

- Das Strommarktgesetz sieht die Möglichkeit vor, bis zu drei Prozent der Jahresarbeit einer EE-Anlage abregeln zu können (sog. Spitzenkappung), damit der Netzausbau nicht für die letzte kWh erfolgen muss.
- Der kräftige Ausbau der Windenergie an Land und auf See führt aufgrund der fehlenden Übertragungsnetze zu verstärkten Abregelung.

Die Zahlen zum Einspeisemanagement sind Teil einer größeren Veröffentlichung der Bundesnetzagentur: EEG 2014 in Zahlen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#). (Bo)

Bundeskabinett beschließt Strommarktgesetz und Digitalisierungsgesetz

Auf seiner Sitzung am 4. November hat das Bundeskabinett den Weg für das Strommarktgesetz und das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende in das parlamentarische Verfahren freigemacht. Wesentliche Änderungen gibt es v. a. bei der Einrichtung der Klima- und der Kapazitätsreserve.

Entgegen dem Referentenentwurf wird die Einrichtung der Kapazitätsreserve um zwei Jahre auf das Winterhalbjahr 2017/2018 nach vorne gezogen. Zudem soll sie bereits ab dem Winter 2019/2020 ihre volle Höhe von 5 Prozent der durchschnittlichen deutschen Jahreshöchstlast erreichen (rund 4,4 GW) und nicht erst ab 2022/2023. Der Grund dafür: Die Klimareserve wird nicht auf die Kapazitätsreserve angerechnet. Die Kosten für die Reserve bewegen sich zwischen 130 und 260 Mio. Euro im Jahr.

Die Braunkohlekraftwerke in der Klimareserve werden vollständig stillgelegt und konserviert, damit sie kein CO₂ ausstoßen. Sie können nur in Phasen mit extremen Wettersituationen von den Übertragungsnetzbetreibern angefordert werden. Die Gesamtkosten belaufen sich über den Zeitraum von sieben Jahren auf rund 1,6 Mrd. Euro. Mit den Betreibern der Kraftwerke wurde eine politische Vereinbarung unterzeichnet, die [hier](#) abrufbar ist.

Weitere wichtige Punkte des Strommarktgesetzes:

- Stärkung der Bilanzkreistreue: Die Bilanzkreisverantwortlichen werden stärker dazu angehalten, für ihre Kunden zeit- und bedarfsgerecht Strom einzukaufen. Wer weniger Strom eingekauft hat als er tatsächlich an Kunden liefert, trägt verursachergerecht die Kosten, um seine Versorgungslücke auszugleichen.
- Das Monitoring der Versorgungssicherheit wird verbessert. Anstelle einer ausschließlichen Betrachtung der nationalen Leistungsbilanz wird künftig der Beitrag des europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes zur Versorgungssicherheit stärker berücksichtigt.
- Die insbesondere für Süddeutschland wichtige Netzreserve wird über den 31. Dezember 2017 hinaus verlängert und die Regelungen zur Kostenerstattung werden angepasst. Die Netzreserve ist so lange erforderlich, bis wichtige Netzausbauvorhaben fertiggestellt werden.
- Spitzenkappung: Künftig müssen die Netze nicht mehr für die letzte Kilowattstunde aus Wind- und PV-Anlagen ausgebaut werden.
- Verteilung der Netzkosten: Vermiedene Netzentgelte werden für neue Anlagen, die ab dem 1.1.2021 errichtet werden, abgeschafft.

Das Strommarktgesetz in der Kabinettsfassung finden Sie [hier](#).

Das Digitalisierungsgesetz regelt den Rechtsrahmen für den Einbau intelligenter Messsysteme (sog. „Smart Meter“) bei verschiedenen Gruppen von Stromverbrauchern und -erzeugern. Diese intelligenten Messsysteme sind ein wichtiger technischer Baustein für die Flexibilisierung auf der Nachfrageseite und somit für den notwendigen Ausgleich zwischen Stromerzeugung und -nachfrage.

Der Rollout von intelligenten Messsystemen erfolgt ab 2017 je nach Verbrauchs- und Erzeugungsgruppe in definierten Zeitfenstern und soll durch strenge Preisobergrenzen unmittelbar am Stromkosteneinsparpotenzial der Verbraucher und auf Erzeugerseite ausgerichtet sein.

Verantwortlich für den Einbau sind die (grundzuständigen) Verteilnetzbetreiber. Ab 2017 werden sukzessive Verbraucher mit einem Verbrauch >10.000 kWh und Erzeuger nach dem EEG und KWKG ab 7 kW installierter Leistung als Vorreiter ein intelligentes Messsystem bekommen. Der haushaltsnahe Bereich folgt ab 2020 mit einem verpflichtenden Einbau über 6.000 Kilowattstunden Jahresstromverbrauch (Durchschnittshaushalt 3.500 Kilowattstunden) und einem optionalen Einbau bei einem Verbrauch darunter; letzterer jedoch nur mit äußerst strengen Preisobergrenzen.

Da die durch die Smart Meter ermittelten Daten Aufschluss über das Verbrauchsverhalten und Gewohnheiten der Verbraucher (privat und gewerblich) geben können, sind ein wirksamer Datenschutz und eine hohe Datensicherheit die entscheidenden Voraussetzungen für ihre Einführung. Zum Gesetzentwurf gehört deshalb ein sehr umfangreiches Paket Technischer Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Hierdurch sollen hohe Datenschutz- und Datensicherheitsstandards für Entwicklung, Produktion, Auslieferung und Betrieb der Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems (sog. Smart-Meter-Gateway) gesetzt werden. Weitere Informationen finden Sie [hier](#). (Bo, MBe)

DIHK nimmt zum Leitfaden Eigenversorgung der BNetzA Stellung

Die Bundesnetzagentur hat im Oktober eine Interpretationshilfe zu den Eigenversorgungsregelungen des § 61 EEG 2014 zur Konsultation gestellt. Die finale Version des Leitfadens soll im ersten Quartal 2016 vorgelegt werden. Zwar entfaltet der Leitfaden keine formale Rechtskraft, gleichwohl wird er bei Streitfällen zur Hilfestellung herangezogen werden und damit indirekte Rechtskraft haben. Unterschieden wird von der Behörde zwischen Bestandsanlagen (Eigenerzeugungsanlagen) und Neuanlagen (Eigenversorgungsanlagen).

Die wichtigsten Kritikpunkte des DIHK sind:

- Der Entwurf des Leitfadens geht von dem Grundsatz einer vollständigen Belastung mit EEG-Umlage für alle Formen des Bezuges von Strom aus, gleich ob es sich um Fremd- oder Eigenstrombezug handelt. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Das EEG hat bereits von Anfang an für die Entstehung der EEG-Umlagepflicht daran angeknüpft, ob es ein Lieferverhältnis gibt. Aus diesem Grund fiel bei Eigenerzeugung keine EEG-Umlage an. Auch im EEG 2014 wird diese Differenzierung fortgeführt: Eigenstrombezug in seinen unterschiedlichen Konstellationen und Fremdstrombezug werden grundsätzlich unterschiedlich geregelt.
- Der Leitfaden fordert, dass der Betreiber der Anlage die Sachherrschaft über die Anlage ausübt, die Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und das wirtschaftliche Risiko trägt. Diese enge Auslegung des Begriffs des Anlagenbetreibers teilt der DIHK nicht. Wer mögliche Verluste bei einem Ausfall der Anlage oder einer Stromerzeugung zu ungünstigen Zeitpunkten tragen muss, wird alles daran setzen, die Anlage in seinem Sinne zu überwachen und zu steuern.
- Der Leitfaden sieht eine enge Auslegung des Begriffs der Personenidentität vor: Es muss sich um dieselbe natürliche oder juristische Person handeln, die den Strom erzeugt und auch verbraucht. Eine vorübergehende Aufspaltung eines Unternehmens führt nach der engen Auslegung zum Ende des Status als Selbstversorgung. Auch eine Nutzung einer Eigenversorgungsanlage im Konzernverbund ist nach Auslegung des Leitfadens nicht möglich. Mehrpersonenkonstellationen sowie sog. Scheibenpachtmodelle scheiden ebenfalls aus. Diese Auslegung teilt der DIHK nicht, sie geht auch an der betrieblichen Realität vorbei.
- Der unmittelbare Zusammenhang kann nach der Auslegung des Leitfadens bereits durch Straßen, Schienen, Flüsse, Wald o. ä. unterbrochen werden. Dies ist eine zu enge Auslegung des Begriffs „unmittelbar“.
- Nach Aussagen des Leitfadens erstreckt sich die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch auch auf Bestandsanlagen, also Anlagen, die vor dem 1. August 2014 bereits in Betrieb waren. Begründet wird dies mit den allgemeinen energiewirtschaftlichen Bilanzierungsgrundsätzen, die auch immer schon für Eigenerzeugungsanlagen gegolten hätten. Dieser Interpretation kann der DIHK für Bestandsanlagen nicht folgen.

- Der Leitfaden vertritt die Auffassung, dass eine Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 oder 2 EEG nur einmal erweitert, modernisiert oder ersetzt werden darf, da sie dann eine Bestandsanlage nach Nummer 3 wird. Diese Auslegung der Regelung lehnt der DIHK entschieden ab. Vielmehr gilt der Bestandsschutz solange eine Anlage erweitert, modernisiert oder ersetzt wird und sich die installierte Leistung nicht um mehr als 30 Prozent erhöht. Mehrfachersetzungen sind also durchaus möglich, solange die Leistungslimitierung eingehalten wird. (Bo)

KWK: Bundesrat fordert Förderung Eigenerzeugung fortzuführen

Der Bundesrat hat auf seiner Plenarsitzung am 6. November wesentliche Änderungen bei der Reform des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gefordert. So hat der Bundesrat ein politisch starkes Zeichen für die weitere Förderung der industriellen und gewerblichen Eigenerzeugung gesetzt.

Die wichtigsten Forderungen im Überblick:

- Das Ausbauziel von 25 Prozent soll sich weiter auf die gesamte Stromerzeugung beziehen.
- Die Förderung soll über das Jahr 2020 hinaus bis 2025 verlängert werden.
- Brennstoffzellenanlagen sollen zur Unterstützung der Markteinführung über 85.000 Vollbenutzungsstunden gefördert werden.
- Die Fördersätze, die für die allgemeine Versorgung gelten sollen, sollen nach Ansicht des Bundesrates auch für Eigenerzeugung und -verbrauch gelten.
- Anlagen der allgemeinen Versorgung größer 2 MW sollen eine weitere Erhöhung der Förderung von 3,1 auf 3,8 Ct./kWh erhalten.
- Die geplante, zeitlich befristete Bestandsförderung öffentlicher Kraftwerke soll für Anlagen ab 250 kW, statt bisher ab 2 MW gelten und der Zuschlag von 1,5 auf 2 Ct./kWh erhöht werden.
- Auch Anlagen, die noch nach dem bisherigen KWK-G vergütet werden, sollen eine Bestandsförderung erhalten.
- Zudem soll der Bundestag prüfen, wie Contractoren dem Eigenbetrieb gleichgestellt werden können.
- Das Aussetzen von Zuschlagszahlungen bei negativen Strompreisen sollte bei allen Zuschlägen gelten (auch Bestandsförderung).

Der DIHK unterstützt das Ansinnen, die KWK-Eigenerzeugung weiter zu fördern und folgt insoweit den Argumenten des Bundesrates. Allerdings kann die Eigenerzeugung voraussichtlich mit geringeren Fördersätzen als die öffentliche Versorgung auskommen. Die weiteren geforderten Förderausweitungen, insbesondere die Bestandsförderung für noch in der Förderung befindliche Kraftwerke, sind kostspielige Maßnahmen, die zudem den Neubau und die Modernisierung zugunsten der Bestandsförderung beschränken. Der Kostendeckel muss daher erhalten bleiben und sollte im Interesse der Stromkunden unter den geplanten 1,5 Mrd. Euro liegen.

Im Bundestag wird derweil noch zwischen den Koalitionären gerungen. Strittige Punkte sind v. a. die Behandlung der Eigenerzeugung und das KWK-Ziel. (Bo)

KWK-Umlage steigt deutlich

Als letzte Umlage auf den Strompreis haben die Übertragungsnetzbetreiber die Höhe der KWK-Umlage ab dem 1. Januar 2016 bekannt gegeben. Sie ist davon abhängig, ob tatsächlich, wie von der Bundesregierung geplant, das neue KWK-Gesetz zum 1.1. mit den Inhalten der Kabinettsfassung in Kraft tritt.

Sollte der Zeitplan eingehalten werden und das Gesetz in seinen wesentlichen Zügen vom Bundestag nicht mehr geändert werden, steigt die KWK-Umlage für die Strommenge bis 1.000.000 kWh auf 0,445 Cent/kWh. Strommengen darüber werden mit 0,04 Cent/kWh belegt. Strommengen energieintensiver Unternehmen (Stromkosten >4 % des Umsatzes im letzten Kalenderjahr) über diesem Schwellenwert müssen dann 0,03 Cent/kWh bezahlen.

Sollte die KWK-Novelle nicht so schnell abgeschlossen werden, steigt die Umlage für die ersten 100.000 kWh auf 0,379 Cent/kWh. Strommengen darüber werden mit 0,05 Cent und in der energieintensiven Industrie mit 0,025 Cent/kWh belegt.

Dieses Jahr liegt die KWK-Umlage bei 0,254 Cent/kWh für die ersten 100.000 kWh. Gleich, ob die Novelle noch dieses Jahr abgeschlossen wird, die Umlage steigt in jedem Fall deutlich an.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#). (Bo)

DIHK: Umlagen treiben Strompreis 2016

Ein mittelständisches Beispielunternehmen mit einem Stromverbrauch von 2.000.000 kWh, das keine Sonderregelungen in Anspruch nehmen kann, bezahlt für die Umlagen auf den Strompreis nächstes Jahr 7,4 Prozent mehr. Die Summe steigt von 127.500 auf 136.900 Euro. Hauptposition ist wie in den vergangenen Jahren auch die EEG-Umlage mit allein 127.000 Euro. Zu diesem Ergebnis kommen neueste Berechnungen des DIHK.

Unklar ist, ob die Umlage für die abschaltbaren Lasten über 2015 hinaus fortgeführt wird. Die Bundesregierung ist sich hierzu noch nicht einig. Daher floss sie in die Berechnung der Umlagen für 2016 mit 0 Euro ein. Dieses Jahr beträgt sie für das Beispielunternehmen 120 Euro. (Bo)

Bundesregierung legt vierten Monitoringbericht zur Energiewende vor

Die Bundesregierung legt unter der Rubrik „Energie für die Zukunft“ jedes Jahr einen Monitoringbericht vor. Dieser umfasst drei Säulen: Einen Überblick über Fortschritte der Energiewende, eine Evaluation der Zielerreichung des Energiekonzepts sowie einen Ausblick auf die kommenden Jahre. Naturgemäß sieht das BMWi „gute Fortschritte“ bei der Energiewende.

Die wichtigsten Ergebnisse in diesem Jahr sind:

- Der Energieverbrauch sank 2014 um 4,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr 2013. Grund war v. a. die milde Witterung. Mit 13.131 Petajoule erreichte der deutsche Energieverbrauch seinen tiefsten Stand seit 1990.
- Erneuerbare Energien sind mittlerweile die wichtigste Stromquelle. In den ersten sechs Monaten dieses Jahres erreichten sie einen Anteil von über 30 Prozent. Damit liegt Deutschland „auf Zielkurs“.
- Die EEG-Umlage hat sich stabilisiert. Dadurch sanken erstmals seit zehn Jahren die Haushaltsstrompreise. In Industrie und Gewerbe blieben sie konstant.
- Stromintensive Unternehmen ohne Privilegierungen bezahlen im internationalen Vergleich die höchsten Preise. Nur Japan bewegt sich mit 11,22 Cent/kWh in ähnlichen Dimensionen wie Deutschland mit 12,58 Cent/kWh. Am günstigsten ist es in Quebec mit 3,15 Cent/kWh. Mit sämtlichen Privilegierungen haben deutsche Unternehmen mit 4,32 Cent mit die günstigsten Preise.
- Handlungsbedarf besteht bei der Energieeffizienz. In den Jahren 2008 bis 2014 stieg sie nur um 1,6 Prozent. Im Energiekonzept sind 2,1 Prozent die Richtschnur. Der Nationale Aktionsplan Energieeffizienz soll einen zusätzlichen Schub bringen.
- Die Importrechnung für fossile Energieträger betrug 2014 81 Mrd. Euro, was einem Rückgang um 14 Mrd. gegenüber dem Vorjahr entspricht. Sowohl Preis als auch Menge sind dafür verantwortlich.

Der Bericht kann [hier](#) heruntergeladen werden. (MBe, Bo)

Sicherheitsleitfaden für Lithium-Ionen-Speicher vorgelegt

Der Bundesverband Energiespeicher hat mit Partnern einen Sicherheitsleitfaden für Lithium-Ionen Speicher vorgelegt. Dieser richtet sich in erster Linie an sog. Hausspeicher. Da aber insbesondere auch im Gewerbe das Thema Speicher an Bedeutung gewinnt, haben die meisten Aussagen des Leitfadens auch für die Wirtschaft Relevanz.

Der Einsatz von Speichersystemen setzt die Unbedenklichkeit dieser Systeme voraus. Um in Zukunft die Sicherheit von Speichersystemen zu verbessern, zu vereinheitlichen und nachvollziehbar zu gestalten, wurde der Leitfaden erarbeitet.

Der Leitfaden ist keine Norm, sondern bildet den aktuellen Stand der Technik ab. Da Normen als „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ einen längeren Prozess einhalten müssen, stellt der Leitfaden während des Normungsprozesses und bis zur Veröffentlichung der Normen bei Herstellung und Betrieb von Batteriespeichersystemen auf Lithium-Ionen-Basis eine Empfehlung dar.

Die beteiligten Prüflabore (TÜV Rheinland, VDE und CETECOM) haben sich darüber hinaus auf einheitliche Testkriterien zur Überprüfung des Leitfadens verständigt.

Die aktuelle Version des Leitfadens finden Sie [hier](#). (Bo)

Bundesregierung beschließt Energieeffizienzstrategie Gebäude

Das Bundeskabinett hat am 18. November die Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) beschlossen. Ihre Erstellung ist Teil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz. Sie beschreibt den Weg, wie Energieeffizienz bzw. energetische Sanierung und erneuerbare Energien zu 80 Prozent Primärenergieeinsparung bzw. einem klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 führen können.

Dem Gebäudebereich wird in der Strategie eine Schlüsselfunktion zugewiesen, um die Klimaziele der Bundesregierung bis 2050 zu erreichen. 35 Prozent des Endenergieverbrauchs und ein Drittel der Treibhausgasemissionen entfallen auf diesen Sektor.

Entsprechend ambitioniert sind die Ziele. Bis 2020 soll in Gebäuden der (nicht-erneuerbare) Primärenergieverbrauch um 20 Prozent und bis 2050 um 80 Prozent im Vergleich zu 2008 zurückgehen. Qualitativ wird dies als der klimaneutrale Gebäudebestand beschrieben. Dieser soll in einem Zielkorridor durch die Kombination von mehr Energieeffizienz bei der Wärmebereitstellung und erneuerbare Energien für Heizung und Warmwasser erreicht werden. Es bestehen jedoch jeweils Potenzialgrenzen für die Strategien. Bei der Energieeffizienz sind diese nicht nur ökonomisch, sondern auch technisch bedingt (z. B. Dämmwirkung). Die Grenze bei der Einsparung durch erneuerbare Energien liegt bei 69 Prozent, da das EE-Potenzial auf 1400 - 1800 PJ begrenzt ist. Damit geht das Zielszenario davon aus, dass auch in 2050 noch in geringem Umfang fossile Energieträger zur Wärmeerzeugung gebraucht werden.

Das offizielle Energieszenario der Bundesregierung geht davon aus, dass mit den bestehenden Maßnahmen nur 605-PEV-Einsparung gegenüber dem Verbrauch von 2008 (4.290 PJ bzw. 1193 TWh) zu erreichen sind. Die Lücke von ca. 800 PJ soll durch weitere Maßnahmen geschlossen werden. Beim verbleibenden Primärenergieverbrauch von 860 PJ geht auch das Zielszenario davon aus, dass in 2050 noch in geringem Umfang fossile Energieträger zur Wärmeerzeugung gebraucht werden. Die für die Zielerreichung notwendige Einsparung von Endenergie beträgt aufgrund der Nutzung erneuerbarer Energien nur 36 - 54 Prozent.

Anbei ein Überblick der Maßnahmen, die zur Zielerreichung beitragen sollen:

- NAPE-Sofortmaßnahmen (Heizungsetc.). Als Ersatz für die steuerliche Förderung der energetischen Sanierung kommt ein Anreizprogramm Energieeffizienz im Umfang von 165 Mio. Euro, das den Heizungstausch, den Lüftungseinbau und Brennstoffzellenheizungen fördert.
- gebäudeindividuelle Sanierungsfahrpläne
- aufeinander abgestimmtes Informations- und Beratungssystem
- Schaufenster Erneuerbare in Niedertemperaturwärmenetzen
- Weiterentwicklung des Energieeinsparrechts (EnEV & EEWärmeG)
- Chancen der Sektorkopplung Strom und Wärme nutzen

Die Strategie wird als Element des Klimaschutzplans 2050 fortgeschrieben und von einem jährlichen Monitoring begleitet. Sie kann [hier](#) heruntergeladen werden. (tb)

BMWi veröffentlicht Erfahrungsbericht Erneuerbare Energien Wärmegesetz (EEWärmeG)

Am 18. November hat das BMWi den zweiten Erfahrungsbericht zum EEWärmeG veröffentlicht. Das Gesetz schreibt die Nutzung erneuerbarer Energien bei neuen Gebäuden vor. Das Ziel eines Anteils von 14 Prozent erneuerbaren Energien im Wärmemarkt bis 2020 wird voraussichtlich erreicht.

Der Erfahrungsbericht trifft folgende Kernaussagen:

- Der Wärme- und Kältemarkt ist für die Energiewende zentral, da 58 Prozent des Energieverbrauchs darauf entfällt. Hier bestehen - neben der Energieeffizienz - noch erhebliche Potenziale zum Einsatz erneuerbarer Energien.
- Daher wird das Ziel verfolgt, 14 Prozent des Endenergieverbrauchs für Wärme und Kälte erneuerbar zu decken. 2013 lag der Anteil bei 12,2 Prozent und wird laut Prognose bis 2020 auf 16 Prozent ansteigen. Das Erneuerbaren-Ziel wird voraussichtlich erreicht.
- Wichtigster Anwendungsbereich für Wärme und Kälte ist der Gebäudebereich (35 Prozent des EEV). Die wichtigsten erneuerbaren Energieträger sind Umweltwärme und Biomasse. Für die Heizung spielt Solarthermie kaum eine Rolle, dagegen wird sie stark für die Warmwasserbereitung genutzt.
- Während im Ein- und Zweifamilienhausbereich 81 Prozent der neuen Gebäude erneuerbare Energien nutzen, wurden 61 Prozent der Nichtwohngebäude aus der Nutzungspflicht ausgenommen. Der Hauptteil erneuerbarer Energien im Wärmebereich entfällt damit auf Ein- und Zweifamilienhäuser.
- Instrumente des EEWärmeG sind neben der Erneuerbaren-Nutzungspflicht für neue Gebäude das Marktanreizprogramm (MAP) für erneuerbare Wärme im Gebäudebestand. In 2013 wurden mit den Mitteln des MAP errichteten Anlagen 3,5 Mio. t CO₂ eingespart. Im Neubau ist die Wirkung der Nutzungspflicht des EEWärmeG dagegen minimal: 0,3 Mio. t CO₂-Äquivalente in 2013 gegenüber 2009.

Zur Weiterentwicklung des Gesetzes schlägt der Bericht folgende mögliche Maßnahmen vor:

- Prüfung der Zusammenlegung von EnEV und EEWärmeG;
- Nutzung von Photovoltaik zur Wärme- und Kälteerzeugung, insbesondere bei der Warmwasserbereitung;
- Höhere Mindestwirkungsgrade für Biomassefeueranlagen und Wärmepumpen;
- Lastmanagementpotenzial von Wärmepumpen erschließen;
- Mindestanforderungen zu Wärme/Kälte aus erneuerbaren Energien für Fernwärme, um als EEWärmeG-Ersatzmaßnahme anerkannt zu werden;
- Nachweis, dass solarthermische Anlagen die EE-Pflicht auch quantitativ erfüllen;
- Ergebnisse der laufenden Studie zum Abgleich von EEWärmeG und EnEV sind noch nicht Gegenstand der Empfehlungen.

Der Bericht kann [hier](#) heruntergeladen werden. (tb)

Energieeffizienz-Expertenliste

Die bundeseinheitliche [Liste](#) zur Suche von Energieeffizienz-Experten, die für Förderprogramme des Bundes gelistet sind, wurde um eine neue Kategorie erweitert. Unternehmen und Kommunen haben somit künftig die Möglichkeit, Experten für energiesparendes Bauen und Sanieren von Büros, Fabriken, Schulen oder Hotels usw. zu finden. Experten dieser Liste können darüber hinaus Vorhaben begleiten, die im [KfW-Energieeffizienzprogramm - Energieeffizient Bauen und Sanieren](#) gefördert werden.

Analog zum KfW-Programm Wohngebäude müssen die künftigen Nichtwohngebäude-Experten eine Grund- und eine Zusatzqualifikation vorweisen. Grundqualifikation ist die Ausstellungsberechtigung für Energieausweise für Nichtwohngebäude nach Paragraph 21 der Energieeinsparverordnung (EnEV).

Die Zusatzqualifikation weisen die Experten über Weiterbildungen oder eine Referenz nach. Die Weiterbildung umfasst insgesamt 150 Unterrichtseinheiten. Sie unterteilt sich in die Basisthemen energieeffizientes Bauen und Sanieren sowie ein Zusatzmodul „Planung und Umsetzung Nichtwohngebäude“.

Experten, die bereits in den Kategorien „Wohngebäude (KfW)“ und/oder „Vor-Ort-Beratung (BAFA)“ eingetragen sind, müssen noch Weiterbildungen im Umfang von 50 Unterrichtseinheiten nachweisen. Für sie fallen bei einer zusätzlichen Listung als Experte für Nichtwohngebäude auch keine weiteren Gebühren an. Ein neuer Eintrag in die Liste kostet einmalig 50 Euro (netto), hinzu kommt ein Jahresbeitrag in Höhe von 100 Euro (netto).

Die genauen Anforderungen für die Listung als Experte für Nichtwohngebäude sind im [aktuellen Regelheft](#) beschrieben. (MBe, tb)

Ausbau der Übertragungsnetze bis 2025

Die Übertragungsnetzbetreiber haben am 30. Oktober ihre ersten Entwürfe für den Netzentwicklungsplan Strom 2025 (NEP) und den Offshore-Netzentwicklungsplan 2025 (O-NEP) veröffentlicht und gleichzeitig zur Konsultation gestellt. Unter Berücksichtigung der Konsultationsbeiträge werden die Übertragungsnetzbetreiber im Frühjahr 2016 die zweiten Entwürfe von NEP und O-NEP 2025 vorlegen. Anschließend bestätigt die Bundesnetzagentur die aus ihrer Sicht nicht nur technisch notwendigen, sondern auch wirtschaftlich zu rechtfertigenden Netzausbauprojekte.

In den neuesten Netzberechnungen für die Zeit bis 2025 sind neben den geänderten Erneuerbaren-Ausbauzielen nach dem EEG 2014, die Möglichkeit der Spitzenkappung bei Wind-(onshore) und PV-Anlagen (maximal 3 Prozent der Jahresenergie), der Erdkabelvorrang bei HGÜ-Trassen und die Beschlüsse zu Fortführung und Ausbau der Netzreserve berücksichtigt. Im Ergebnis ergibt sich ein mit den Vorjahren vergleichbares Bild. Die drei Höchstspannungsgleichstromverbindungen Ultranet, Südlink und die Süd-Ost-Passage werden weiter als vordringlich qualifiziert. Insgesamt steigt der Umfang der Netzmaßnahmen etwas an.

Netzverstärkungen auf Bestandstrassen (Umbeseilung oder Stromkreisauflagen, Neubau einer leistungsfähigeren Leitung bei bestehenden Trassen) soll bei rund 5.900 Trassenkilometern (NEP 2014: 5.300 km) erfolgen. Der Ausbaubedarf neuer Leitungstrassen liegt bei 3.300 km (NEP 2014: 3.600 km), davon sind ca. 2.200 km Gleichstromverbindungen, darunter Gleichstrom-Interkonnektoren nach Belgien, Dänemark, Norwegen und Schweden mit einer Länge von rund 220 km. Die vorläufigen Investitionskosten für die Netzmaßnahmen liegen in den nächsten zehn Jahren je nach Szenario zwischen 22 und 25 Mrd. Euro. Hinzu kommen die zusätzlichen Kosten für die Erdverkabelung des Südlink und der Süd-Ost-Passage. Damit ergeben sich Investitionskosten von 31 bis 36 Mrd. Euro.

Für die Offshore-Anbindungen (O-NEP) ergibt sich eine leichte Reduzierung des Netzausbaubedarfs. Hintergrund sind die geänderten Ausbaupläne für Wind-Offshore. Insgesamt ist demnach bis 2025 ein Ausbau von 3,2 Gigawatt und 902 km mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von sieben bis zehn Mrd. Euro erforderlich. (FI)

Monitoringbericht Energie 2015

Fast zeitgleich zum vierten Monitoringbericht der Bundesregierung (s. o.) haben Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt auch ihren Monitoringbericht Energie für das Berichtsjahr 2014 vorgelegt. Der Bericht analysiert die Entwicklungen am Strom- und Gasmarkt. Schwerpunkt sind Aspekte des Wettbewerbs und der Regulierung der Leitungsnetze. Die Entwicklung der Strom- und Gasmärkte in Deutschland ist wesentlich von der Energiewende geprägt.

Strommarkt

Im Berichtsjahr 2014 ist die Erzeugung aus konventionellen Energieträgern zurückgegangen bei gleichzeitigem Anstieg der Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und einer reduzierten Netto-Stromerzeugung (581,3 TWh 2014 gegenüber 593,5 TWh 2013). Die Erneuerbaren deckten

davon 154,8 TWh, also 8,4 TWh mehr als 2014. Gleichzeitig konnte der Netzausbau mit dem Umbau der Erzeugungslandschaft - wie bereits in den Vorjahren - nicht Schritt halten. Entsprechend ist der Umfang von Maßnahmen zur Wahrung der Netz- und Systemstabilität gestiegen. Der Umfang der Ausfallarbeit im Zuge des EE-Einspeisemanagement hat sich von 555 GWh im Jahr 2013 auf 1.581 GWh fast verdreifacht. Die von den Übertragungsnetzbetreibern angeforderten Redispatchmaßnahmen sind im Vergleich zum Vorjahr um 6 Prozent auf 8.453 Stunden angestiegen. Die Kosten für den Redispatch betragen 186,7 Mio. Euro.

Der letzte von der Bundesnetzagentur bestätigte Netzentwicklungsplan (NEP 2014) stellt einen Bedarf von 3.050 km an Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen in Bestandstrassen und 2.750 km an Neubautrassen vor. Hinzu kommen die noch nicht realisierten Netzausbaumaßnahmen nach EnLAG (Startnetz). Bislang (Stand: 3. Quartal 2015) sind 558 km der vorgesehenen 1.876 km fertiggestellt.

Eine Verbesserung habe sich hinsichtlich der Wettbewerbsbedingungen auf den Strommärkten ergeben: Die Marktmacht der größten Stromerzeugungsunternehmen hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen. Der kumulierte Marktanteil der vier größten Stromerzeuger auf dem Stromabsatzmarkt betrug 2014 67 Prozent, 6 Prozentpunkte weniger als 2010. Die Stromgroßhandelsmärkte weisen eine hohe Liquidität auf und erleichtern dadurch Markteintritte. Stromlieferungen können an der Börse inzwischen kurzfristiger und mit höherer zeitlicher Auflösung gehandelt werden. Die Lieferantenwechsel von Heizstromkunden haben 2014 signifikant zugenommen. Die Strompreise für Letztverbraucher zum 1. April 2015 sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Hintergrund ist der hohe Wettbewerbsdruck im Groß- und Einzelhandel mit gesunkenen Großhandelspreisen. Die durchschnittlichen Spotmarktpreise verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um 13 Prozent, Terminkontrakte um 10 Prozent.

Die Versorgungsqualität blieb 2014 auf hohem Niveau. Die durchschnittliche Unterbrechungsdauer der angeschlossenen Letztverbraucher lag bei 12,28 Minuten. Das ergibt eine Zuverlässigkeit der Stromversorgung von 99,998 Prozent. Während

der Stromexport auf Vorjahresniveau (2013: 59,17 TWh; 2014: 59,4 TWh) blieb, gingen die Stromimporte von 26,95 TWh (2013) auf 24,66 TWh zurück.

Gasmarkt

Die Import- und Exportmengen Gas sind 2014 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, darin zeigt sich eine Bedeutung Deutschlands als Gastransitland. Die Importe nach Deutschland sind von 1.771,7 TWh auf 1.788,2 TWh gestiegen, der Export von 725,3 TWh auf 852,9 TWh. Die wichtigsten Bezugsquellen sind Russland und die GUS-Staaten sowie Norwegen und die Niederlande.

Die Gasgroßhandelspreise sind 2014 deutlich zurückgegangen (je nach genutztem Preisindex um 15 bis 22 Prozent im Vergleich zum Vorjahr). Es besteht ein liquider bundesweiter Erdgasgroßhandelsmarkt und auf den größten Endkundenmärkten stehen die Anbieter in bundesweitem Wettbewerb. Der Rückgang der Großhandelspreise für Gas macht sich bei den Letztverbrauchern deutlich stärker bemerkbar als beim Strombezug. Zum Stichtag 1. April 2015 betrug der Durchschnittspreis für Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von 23.269 kWh rund 6,7 ct/kWh (inkl. USt.). Der mittlere Gaspreis für den Abnahmefall 116 GWh/Jahr ("Industriekunde") lag bei knapp 3,5 ct/kWh (ohne USt.).

Die durchschnittliche Unterbrechungsdauer der angeschlossenen Letztverbraucher lag mit Berücksichtigung eines Unfalls auf der ERM (Erdgasleitung Rhein-Main) bei 16, 8 Minuten (Zuverlässigkeit 99,996 Prozent). Ohne diesen Unfall betrüge der SAIDI-Wert rund 1,3 Minuten für das Jahr 2014.

Der Markt für den Betrieb von Untertageerdgasspeichern ist mit 75 Prozent Abdeckung durch die drei Unternehmen mit den größten Speichern relativ stark konzentriert. Die Erdgasspeicher waren in den vergangenen Wintern immer ausreichend gefüllt.

Auf den beiden größten Gaseinzelhandelsmärkten liegt der kumulierte Marktanteil der drei absatzstärksten Anbieter für die Belieferung von leistungsgemessenen Gaskunden bei 32 Prozent

und auf dem Markt für die Belieferung von nicht-leistungsgemessenen Sondervertragskunden (insb. Haushaltskunden) bei 23 Prozent. Die Wechselquote liegt auf dem Vorjahresniveau.

Der Monitoringbericht 2015 von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt steht [hier](#) zum Download bereit. (FI)

Erdgas: Netzentgelte 2016 steigen

Seit Mitte Oktober stehen auch für die Gasversorgung die (vorläufigen) Netzentgelte für 2016 fest. Laut Energieinformationsdienstleister ene't steigen die Netzentgelte um durchschnittlich fünf Prozent, gewichtet um die Größe der Netzgebiete zwischen zwei und drei Prozent. Für einen Gewerbebetrieb mit 200.000 kWh Verbrauch werden bei der durchschnittlichen Steigerung von 1,8 Prozent auf 1,27 Ct./kWh rund 40 Euro mehr pro Jahr fällig. Für einen mittelständischen Industriebetrieb mit einem Verbrauch von 5 GWh steigen die Netzentgelte um 2,9 Prozent auf 0,87 Ct./kWh und damit um rund 1000 Euro. Die Steigerungen schwanken jedoch sehr stark nach Netzgebieten. Auch einige moderate Senkungen sind zu verzeichnen. Die höchste absolute Steigerung für den Abnahmefall des Gewerbekunden findet mit 0,43 Ct./kWh in Calw statt (+33 Prozent). Die Spreizung der Verteilnetzentgelte zwischen niedrigstem und höchstem Entgelt erreichte damit 443 Prozent.

Je nach Netzgebiet und Verbrauchshöhe machen die Netzentgelte 20 bis 30 Prozent des Gaspreises eines Unternehmens aus.

Unterdessen befinden sich die Gaspreise im Großhandel trotz des kommenden Winters im freien Fall. Noch bis zum August lagen sie stabil bei rund 20 EUR/MWh und begannen dann nachzugeben. Im November hat sich der Preisverfall massiv beschleunigt. Nachgegeben haben auch die Terminpreise für den Winter und das gesamte Jahr 2016. Am virtuellen Handlungspunkt TTF in den Niederlanden lagen die Day-Ahead-Preise erstmals in diesem Jahr unter 16 Euro und damit 20 Prozent niedriger als im Sommer. Für die Lieferung im Kalenderjahr 2016 stehen die Preise um 17,50 EUR/MWh.

Als Gründe werden das große Angebot, der tiefe Rohölpreis und für die kurzfristigen Preise die milde Witterung genannt. Diese Preisrückgänge sollten die Entwicklung bei den Netzentgelten überkompensieren und 2016 zu sinkenden Letztverbraucherpreisen bei Erdgas führen. (tb)

Elektromobilität: Bundesregierung beschließt Ladesäulenverordnung

Die Bundesregierung hat am 29. Oktober die Ladesäulenverordnung, welche die EU-Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (2014/94/EU) umsetzt, beschlossen. Die Verordnung legt verbindliche technische Vorgaben für Steckdosen von öffentlich zugänglichen Ladepunkten und Fahrzeugkupplungen für das Laden von Elektromobilen fest, um einen interoperablen und sicheren Betrieb zu gewährleisten. Die Bundesregierung erhofft sich davon einen Investitionsschub für den Markthochlauf von Elektrofahrzeugen.

Konkret muss jeder Ladepunkt mit einer Steckdose bzw. einer Kupplung vom Typ 2 (Wechselstrom) bzw. Combo 2 (Gleichstrom) ausgerüstet sein. Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist und damit die Standards anzuwenden sind, richtet sich nach der Zugänglichkeit zum Parkplatz, nicht ob der Grund privat oder öffentlich ist. So wäre der Parkplatz in einem Geschäftshaus, zu dem eine Zutrittsberechtigung erwerbbar ist, öffentlich, während ein Parkplatz (betriebsinterner Firmenparkplatz), der nur einer von vornherein bestimmten Personengruppe zugänglich ist, nicht öffentlich zugänglich. Die Definition von „öffentlich zugänglich“ ist demnach sehr weit gefasst. Betreiber von Ladepunkten haben der Bundesnetzagentur deren Aufbau vorher und die Außerbetriebnahme unverzüglich anzuzeigen.

Der Bundesrat muss der Verordnung noch zustimmen. (tb)

Extractive Industries Transparency Initiative (EITI)

Die Vertreter der Bundesregierung, Wirtschaft sowie Zivilgesellschaft haben im Rahmen der Multi-Stakeholder-Gruppe auf ihrer Sitzung am 9. November 2015 den deutschen Kandidaturantrag für die Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) beschlossen.

Zur Vorbereitung des deutschen Antrags für die Kandidatur bei der EITI hat sich die Multi-Stakeholder-Gruppe in den vergangenen Monaten auf gemeinsame Ziele, den grundsätzlichen Anwendungsbereich sowie auf einen Arbeitsplan für die Umsetzung in Deutschland geeinigt. Mit dem Beschluss über den Kandidaturantrag kann die Bundesregierung noch in diesem Jahr einen Antrag auf Mitgliedschaft beim internationalen EITI-Vorstand in Oslo stellen. Der DIHK begrüßt die Einigung über den deutschen Kandidaturantrag.

EITI ist eine globale Initiative für mehr Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor. Sie zielt darauf ab, Informationen über Zahlungen der rohstoffgewinnenden Unternehmen und entsprechende Einnahmen des Staates in einem jährlichen Bericht transparent und öffentlich zu machen. Teil des Berichts ist außerdem eine Darstellung der Rohstoffsituation in dem jeweiligen Land, das die EITI umsetzt. Der DIHK wirkt auf der Seite der Wirtschaft aktiv in der Multi-Stakeholder-Gruppe mit.

Weitere Informationen zu EITI und zum Implementierungsprozess in Deutschland finden Sie [hier](#). (KF)

Treffen der Umweltminister der Länder

Am 12. und 13. November 2015 fand in Augsburg die 85. Umweltministerkonferenz statt. Beraten wurde u. a. über die Themen Klimaschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, Ressourceneffizienz und Luftreinhaltung.

Beim Klimaschutz fordern die Landesminister für Paris ein Abkommen mit einem „Ambitionsmechanismus“. Sie wollen ein globales Klimalangfristziel (z. B. in Form eines Dekarbonisierungsziels) und auch ehrgeizige, quantifizierbare, national festgelegte Klimaschutzverpflichtungen. Sie bitten die EU und die Bundesregierung, sich für eine verbindliche Verankerung von Klimaanpassung und Unterstützung bei Klimaschäden in den internationalen Verhandlungen zu bekennen.

Beim Thema Naturschutz mahnen die Länder, dass die Ziele der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ ohne zusätzliche Anstrengungen nicht erreicht werden und bitten den Bund, bei der EU-Kommission, bei den Mitgliedstaaten und den Verbänden für eine bessere Finanzierung des Naturschutzes zu werben.

Die Länder fordern zudem eine bundeseinheitliche Strategie für eine Verbesserung des Grundwasserschutzes: Im Rahmen des „Nationalen Aktionsprogramms zum Schutz von Gewässern vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen“ sollen mehr als nur grundlegende Maßnahmen festgelegt werden; die geplante Stickstoffstrategie des Bundes soll darin eingearbeitet werden. Zudem sollen bei der Beurteilung der Gewässergüte neben dem Nitratgehalt auch die Sulfatkonzentration sowie weitere Stoffgehalte, zum Beispiel von Ammonium und Uran, in die Beurteilung einbezogen werden.

Aus Lärmschutzgründen plädieren die Umweltminister der Länder für mehr Rechte der Kommunen zur Anordnung von Tempo-30-Limits. Sie fordern eine länderoffene Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundes, die Vorschläge für entsprechende Gesetzgebungsinitiativen und Maßnahmen erarbeiten soll.

Beim Thema Ressourceneffizienz betonen die Länder, dass der Schwerpunkt des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess II) weiterhin bei der Materialeffizienz liegen soll; eine Indikatorenentwicklung sollte nicht allein durch den Bund erfolgen, sondern unter Einbeziehung der Länder. Maßnahmen und Zielsetzungen sollten zudem nicht anderen umweltpolitischen Strategien entgegenstehen.

Auch das Thema Luftreinhaltung stand auf der Agenda der Minister: Der Bund ist aufgefordert, sich für eine europarechtliche Regelung einzusetzen, die eine verbindliche, regelmäßige behördliche Nachkontrolle des Emissionsverhaltens für im Verkehr befindlicher Fahrzeuge ermöglicht. Die Länder bitten den Bund, die Voraussetzungen für die Durchsetzung der Umweltziele zu gewährleisten und zu prüfen, inwieweit Emissionsgrenzwerte für Dieselfahrzeuge signifikant abgesenkt werden können. (KF)

Schadstoffbelastung in den Städten

Laut Pressemeldung vom 19. November 2015 hat die Deutsche Umwelthilfe (DUH) neue Klagen wegen der Überschreitung der Luftqualitätsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀) in bestimmten Städten erhoben. Nach der DUH sei das Ziel der Klagen, die Umsetzung von Maßnahmen zur Unterschreitung der relevanten Grenzwerte für NO₂ (und teilweise PM₁₀) voranzubringen.

Von den eingereichten Klagen sind die Städte Stuttgart, Frankfurt, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Aachen, Köln und Bonn betroffen. Zudem hat die DUH Vollstreckungsmaßnahmen für bereits gewonnene Verfahren in den Städten München, Darmstadt und Wiesbaden angekündigt.

Gegenstand der Klagen sind regelmäßig die Luftreinhaltepläne: Entweder soll ein Luftreinhalteplan überhaupt erst erstellt werden oder aber man will die zuständigen Behörden verpflichten, bestehende Luftreinhaltepläne fortzuschreiben. Grundlage für die Klagen der DUH ist die Möglichkeit der sog. Umweltverbandsklage: Anerkannte Umweltverbände können mit diesem Instrumentarium - ohne den Nachweis einer eigenen Betroffenheit - Klage erheben und beanstanden, dass Umweltvorschriften missachtet worden sind. Dies soll eine Kontrolle von behördlichen Entscheidungen daraufhin sicherstellen, ob sie generell mit umweltrechtlichen Vorschriften im Einklang stehen.

Den maßgeblichen Weg dafür, dass auch Luftreinhaltepläne im Klagewege von Verbänden angegriffen werden können, hatte ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. September 2013 bereitet: Das Gericht stellte darin fest, dass auch ein anerkannter Umweltverband Änderungen eines Luftreinhalteplans im Klagewege erzwingen kann („Luftreinhalteplan Stadt Darmstadt“ – [BVerwG 7 C 21.12](#)). (KF)

REGIONALE MELDUNGEN

Die Energiewende gemeinsam mit den Unternehmen erfolgreich gestalten

Die Energiewende ist im vollen Gange. Alle Wirtschaftszweige und Bereiche der Gesellschaft sind betroffen, allerdings mit unterschiedlich starken Auswirkungen. Um diese für den Bezirk der IHK Köln besser analysieren zu können, hat die IHK Köln relevante Daten und Fakten zur Energiewende mit einem regionalen Fokus aufbereitet.

Dabei zeigt sich, die Energiewende für die Unternehmen nicht nur eine Belastung ist. Unternehmen können mit Ihrem Know-how ein wichtiger Faktor für das Gelingen der Energiewende sein, wenn die Rahmenbedingungen passend gesetzt werden.

Weitere Informationen: Christian Vossler, IHK Köln, Tel.: 0221 1640-504, christian.vossler@koeln.ihk.de, Dok-Nr: 114761

IHK Köln erstellt „Energieeffizienz-Checkliste“

Mit einer online verfügbaren „Checkliste zur Optimierung von Energieeffizienz und zur Einsparung von Energiekosten“ unterstützt die IHK Köln Unternehmen bei der Umsetzung energetischer Einsparpotentiale. Insbesondere aus betriebswirtschaftlicher Sicht lohnt es sich in Unternehmen, die Energieeffizienz zu steigern, indem Energieverbräuche gesenkt und optimiert werden. Neben einer nachhaltigeren Ausrichtung erreichen Unternehmen Energiekosteneinsparungen, die sich nach kürzester Zeit rechnen können und eine gute Grundlage für die weiterführende Entwicklung des Unternehmens bilden.

Die Liste bietet eine Übersicht und einen praxisbezogenen Einstieg in das Themenfeld und benennt zusammenfassend Möglichkeiten und Perspektiven für eine praktische Umsetzung geeigneter Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Energiebezug
- Energiemanagement

- Energieerzeugung
- Technische Maßnahmen
- Energieeffizienz im laufenden Betrieb und im bestehenden Gebäude

Zusätzlich werden direkt nutzbare Online-Tools, aktuelle Förderprogramme und mögliche Ansprechpartner aufgezeigt. Die Checkliste finden Sie unter www.ihk-koeln.de/checkliste-energie.

Weitere Informationen: Matthias Thome, Tel.: 0221 1640-513, matthias.thome@koeln.ihk.de

VERANSTALTUNGEN

"IHK-Unternehmersprechtag Energieeinkauf ", 27. Januar 2016, 10:00 bis 17:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

Die IHK Düsseldorf richtet gemeinsam mit dem Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V. (VEA) einen Sprechtag zum Thema Energieeinkauf aus: In einem 45-minütigen Einzelgespräch zwischen 10 und 17 Uhr haben Unternehmen die Möglichkeit, individuelle Fragen rund um das Thema Energieeinkauf und Energievertrag zu stellen. Die Energieexperten der VEA werden über Einsparpotenziale und Kostenreduzierung sprechen und Tipps geben, wie Sie Ihre Energiekosten senken können. Der Unternehmersprechtag richtet sich an Unternehmen aus Industrie und Gewerbe mit einem hohen Energiebedarf.

Weitere Informationen und Anmeldung bei Philipp Heitkötter, IHK Düsseldorf, Telefon 0211 3557 208, E-Mail: heitkoetter@duesseldorf.ihk.de

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (Hüw), (Bo), (AR), (FI), (KF), (tb), (MBe), (MF), (Va) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen Theaterstr. 6-10 52062 Aachen	Paul Kurth	Tel.: 0241 4460-106 E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de
	Dieter Dembski	Tel.: 0241 4460-277 E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de Fax: 0241 4460-316

IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	Dr. Rainer Neuerbourg	Tel.: 0228 2284-164 E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de
	Magdalena Poppe	Tel. 0228 2284-193 E-Mail: poppe@bonn.ihk.de Fax: 0228 2284-221

IHK zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf	Simone Busch	Tel.: 0211 3557-262 E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de
	Dr. Stefan Schroeter	Tel.: 0211 3557-275 E-Mail: schroeter@duesseldorf.ihk.de Fax: 0211 3557-408

Niederrheinische IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg Mercatorstraße 22-24 47015 Duisburg	Elisabeth Noke-Schäfer	Tel.: 0203 2821-311 E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de Fax: 0203 285349-283
	Jörg Winkelsträter	Tel.: 0203 2821-229 E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de Fax: 0203 285349-229

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen Am Waldthausenpark 2 45127 Essen	Heinz-Jürgen Hacks	Tel.: 0201 1892-224 E-Mail: hacks@essen.ihk.de Fax: 0201 1892-173
---	--------------------	---

IHK Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln	Christian Vossler	Tel.: 0221 1640-504 E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de Fax: 0221 1640-519
---	-------------------	---

IHK Mittlerer Niederrhein Friedrichstraße 40 41460 Neuss	Jürgen Zander	Tel.: 02131 9268-570 E-Mail: zander@neuss.ihk.de Fax: 02151 635-44570
	Jochen Ohligs	Tel.: 02131 9268-542 E-Mail: ohligsj@neuss.ihk.de Fax: 02151 635-44542

IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster	Bernd Sperling	Tel.: 0251 707-214 E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de Fax: 0251 707-324
--	----------------	--

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2 42103 Wuppertal	Volker Neumann	Tel.: 0202 2490-305 E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de Fax: 0202 2490-399
--	----------------	---